

Allgemeine Geschäftsbedingungen von IT Global Services GmbH (IT G)



IT Global Services GmbH
Agnes-Pockels-Bogen 1
80992 München

1. Lieferung, Lieferfristen, Annahmeverzug.
 - 1.1. IT G ist zu Teillieferungen berechtigt.
 - 1.2. IT G haftet nicht für Verspätungen wegen der Nichteinhaltung solcher Lieferschätzungen, es sei denn, ein Liefertermin wurde als solcher ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Software innerhalb dieser Frist an das beauftragte Unternehmen übergeben wird.
 - 1.3. Die Lieferung erfolgt an eine durch den Kunden anzugebende gültige Lieferadresse. Der Kunde ist gehalten, die Lieferadresse auf allen IT G ausgestellten Bestätigungen und Annahmeerklärungen zu überprüfen und IT G von Fehlern oder Unvollständigkeiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten, die als Ergebnis einer von Ihnen nach Aufgabe Ihrer Bestellung vorgenommenen Änderung an der Lieferadresse entstehen, hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen.
 - 1.4. Sofern der Kunde bestellte und angelieferte Produkte nicht entgegen nimmt oder die Annahme verweigert, geht die Gefahr für Schäden oder den Verlust des Produkts unbeschadet aller anderen uns zustehenden Rechte auf den Kunden über. Darüber hinaus ist IT G zur sofortigen Vereinnahmung der Zahlung für die gelieferte Software in voller Höhe berechtigt.
2. Eigentumsvorbehalt
 - 2.1. Die gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem Liefervertrag Eigentum von IT G.
3. Softwareüberlassung: Abschluss und Gegenstand des Lizenzvertrages, technische Schutzmaßnahmen, insbesondere Lizenzschlüssel
 - 3.1. Sofern in der zu liefernden Ware Software enthalten ist, wird mit Abschluss des Kaufvertrags zugleich ein Lizenzvertrag über die Überlassung und Nutzung dieser Software abgeschlossen. Gegenstand des Lizenzvertrages ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an der in der Produktbeschreibung näher bezeichneten Software bestehend aus der auf den zu übergebenden Datenträgern befindlichen Kopie der Programme mit der Lizenznummer im Objektcode und der dazugehörigen Dokumentation.
 - 3.2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, unbefristetes Nutzungsrecht nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 - 3.3. Die von IT G überlassene Software weist die Eigenschaften auf, wie sie aus der Produktbeschreibung und der Dokumentation hervorgeht. Zur Verhinderung urheberrechtswidriger Handlungen und zur Verhinderung von Verletzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Software mit einer technischen Schutzmaßnahme, u. Ust. einem Lizenzschlüssel, versehen. Etwaige Lizenzschlüssel sind vom Kunden geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff nichtberechtigter Dritter aufzubewahren. Das Vorhandensein einer technischen Schutzmaßnahme stellt keinen Mangel der Software dar.
4. Zulässiger Nutzungsumfang
 - 4.1. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit der von dem Kunden erworbenen Lizenz (Enterprise, Professional etc.), wie sie in der jeweiligen Produktbeschreibung und in etwaig begleitenden Unterlagen definiert ist. Zu diesem Zweck darf der Kunde die in der Lizenz bestimmten Vervielfältigungshandlungen vornehmen und die Software auf der vereinbarten Anzahl von Clients ablaufen lassen. Auf andere Nutzungsarten im Sinne des Urheberrechts erstreckt sich das Nutzungsrecht nicht. Der Normalgebrauch umfasst als zulässige Nutzungshandlungen
 - 4.1.1. die Programminstallation und die Anfertigung einer Sicherungskopie,
 - 4.1.2. das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf,
 - 4.1.3. notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung sowie
 - 4.1.4. ausnahmsweise ein Reverse Engineering zur Schnittstellenermittlung.
 - 4.2. Außerhalb der vorgenannten Handlungen darf der Kunde aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.
 - 4.3. Die Software ist nicht übertragbar. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die lizenzierte Software nicht für die geschäftlichen Zwecke einer anderen Person oder Organisation zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Outsourcing-, Service-Bureau-, gewerblichen Hosting-, Application-Service-Provider- oder von Online-Diensten an Dritte. Zulässig sind jedoch Weitergabe und Überlassung im Rahmen von Ziffer 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 4.4. Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf nicht-exklusiver Basis. Sofern im Einzelfall Exklusivität vereinbart ist, bleiben davon Konzeptionen, Tools, Methoden, Komponenten, Programmbausteine und Techniken ausgenommen. Das wirtschaftliche Verwertungsrecht verbleibt auch in diesem Fall bei IT G.
 - 4.5. Die Laufzeit der kostenfreien Evaluationslizenz ist entsprechend den Angaben auf der Website oder in sonstigen Produktunterlagen zeitlich befristet. Die Laufzeit der vom Kunden zu bezahlenden Lizenz ist, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, unbefristet. Das Benutzungsrecht des Kunden beginnt mit der Aushändigung eines gültigen Lizenzschlüssels für die erworbene Software.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von IT Global Services GmbH (IT G)



IT Global Services GmbH
Agnes-Pockels-Bogen 1
80992 München

5. Installation und Sicherungskopie
 - 5.1. Der Kunde darf vom Original-Datenträger eine einzige funktionsfähige Kopie auf einen Massenspeicher übertragen (Installation). Stimmen die installierte Kopie und der Inhalt des Original- Datenträgers überein, so verbleibt der Original-Datenträger als Sicherungskopie. Stimmt der Inhalt nicht überein, kann der Kunde eine Sicherungskopie von der CD anfertigen.
 - 5.2. Die ablauffähige Installation der Software auf einem Server, so dass nebeneinander von verschiedenen Clients aus auf das auf dem Server abgelegte Vervielfältigungsstück der Software zugegriffen werden kann, sind nicht gestattet. Die Software darf gleichzeitig nur auf so vielen verschiedenen Clients installiert werden oder von verschiedenen Clients aus installiert, angezeigt, ausgeführt, geteilt oder genutzt werden, wie es der von dem Kunden erworbenen Lizenz entspricht.
6. Laden und Ablauf des Programms
 - 6.1. Der Kunde darf die Software in den Arbeitsspeicher der Hardware laden, auf der die Software in Übereinstimmung mit der von dem Kunden erworbenen Lizenz installiert ist, und ablaufen lassen.
7. Fehlerberichtigung
 - 7.1. Ein im Sinne des § 69d Abs. 1 UrhG berichtigungsfähiger Fehler liegt nur dann vor, wenn
 - 7.1.1. die Eigenschaften der Software von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder das Programm seine objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und
 - 7.1.2. zusätzlich der Ablauf der Software nicht nur unerheblich gestört ist.
 - 7.2. IT G ist vom Vorliegen eines solchen Fehlers unverzüglich zu benachrichtigen. Berichtigt IT G den Fehler innerhalb angemessener Frist, so sind Fehlerberichtigungen des Kunden unzulässig.
 - 7.3. Verbesserungen über eine Fehlerberichtigung hinaus darf der Kunde nicht vornehmen.
 - 7.4. Änderungen, die der Kunde vornimmt, sind von diesem zu dokumentieren und IT G mitzuteilen.
 - 7.5. Ein Anspruch auf Ersatz von durch die Fehlerbeseitigung entstandenen Kosten besteht nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden.
8. Drittsoftware und Drittlizenzen
 - 8.1. Bestandteil der Lieferungen von IT G kann Drittsoftware mit den zugehörigen Drittlizenzen sein. Der Umfang der veräußerten Software ergibt sich aus dem jeweiligen Lizenzschein des Drittherstellers in Verbindung mit der Produktbeschreibung und dem Inhalt der mitgelieferten Datenträger. Drittlizenzen kommen unmittelbar zwischen dem Kunden und dem dritten Lizenzgeber zustande.
9. Weitergabe- und Überlassungsverbot
 - 9.1. Der Kunde darf das Produkt auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der bestehenden Vertragspflichten auch ihm gegenüber in schriftlicher Form einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der neue Kunde ist verpflichtet, IT G den Erhalt der Software vom Kunden anzuzeigen. Soweit Online-Registrierung vorgeschrieben ist, ist diese auch von einem neuen Kunden vorzunehmen. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, IT G den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. **Der Kunde darf die Software Dritten nicht auf Zeit überlassen.**
10. Gewährleistung
 - 10.1. Die von IT G gelieferte Ware entspricht den Beschreibungen der jeweiligen Dokumentation (vereinbarte Beschaffenheit). Im Übrigen ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine typische, im Falle von Software softwaretypische, Beschaffenheit aufweist. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Ware schuldet IT G nur, wenn diese als ausdrücklich eigenschaftsbeschreibende Produktbeschreibung dem Kunden zugänglich gemacht wurde. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produktbeschreibungen usw. sind keine Garantiezusagen. Garantiezusagen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch IT G.
 - 10.2. Es gilt eine **Gewährleistungsfrist von xx Monaten** ab Software Übergabe. Werden während der Gewährleistungszeit von dem Kunden Mängel festgestellt, so hat der Kunde diese Mängel nach Maßgabe von Ziffer 11 schriftlich zu melden und IT G Kopien aller zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
 - 10.3. Wenn im Falle der Lieferung von Software ein vom Kunden gemeldeter Fehler nicht nachweislich dem letzten überlassenen Programmstand der von IT G gelieferten Software zuzuordnen ist, ist IT G berechtigt, die bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, ersatzweise zur üblichen Vergütung, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 - 10.4. Bei Mängeln die innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Kunden gerügt werden, hat IT G zunächst die Möglichkeit innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Im Falle von Software hat IT G die Wahl, diese durch Überlassung eines Updates, Upgrades oder durch Aufzeigen einer Möglichkeit, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden, nachzubessern. Der Kunde übernimmt einen überlassenen neuen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von IT Global Services GmbH (IT G)



IT Global Services GmbH
Agnes-Pockels-Bogen 1
80992 München

- Programmstand, soweit dies nicht zu einem für den Kunden unangemessenen Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt. Durch die Fehlerbeseitigung erforderlich werdende Anpassungen an der Software werden von IT G unentgeltlich durchgeführt.
- 10.5. Hat der Kunde in zulässiger Weise die Software über Schnittstellen erweitert, die gemäß Beschreibung zur Erweiterung und zur Integration in andere Softwareprogramme vorgesehen sind, leistet IT G bis zur Schnittstelle Gewähr, wenn der Fehler durch die Software verursacht wird. Im übrigen ist die Gewährleistung für vom Kunden geänderte Software ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
 - 10.6. Für die Beurteilung des Vorliegens von Fehlern der Software ist ein softwaretypischer Mangelbegriff zugrunde zu legen. Die Software wird in kurzen Abständen durch Updates und Upgrades aktualisiert. Eine völlige Mangelfreiheit ist nicht möglich. Einfache Mängel, die die Lauf- und Funktionsfähigkeit der Software nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen, werden durch IT G mit dem nächsten Update beseitigt.
 - 10.7. Mängel der Ware und im Falle von Software Mängel, die gemäß Ziffer 10 die Lauf- und Funktionsfähigkeit der Software nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden von IT G innerhalb angemessener Frist beseitigt. Derartige Mängel, die trotz Nachfrist bei einer erneuten Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder in einer dem Kunden zumutbaren Form umgangen werden können, berechtigen zur Herabsetzung des Kaufpreises oder zur Rückgängigmachung des Vertrags für die betroffene Ware.
 - 10.8. Bei Mängeln am Datenträgermaterial, die innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung infolge eines vor oder bei der Lieferung vorhandenen Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler), leistet IT G durch Neulieferung Gewähr. Nachbesserung ist insoweit ausgeschlossen.
 - 10.9. Etwaige Gewährleistungsansprüche wegen Drittsoftware sind an den jeweiligen Lizenzgeber zu richten. IT G übernimmt insoweit keine Haftung. IT G ist jedoch verpflichtet, etwaige eigene Gewährleistungsansprüche gegen einen dritten Lizenzgeber im benötigten Umfang an den Kunden abzutreten.
 11. Untersuchungs- und Rügepflicht
 - 11.1. Der Kunde wird die gelieferte Ware einschließlich der Software und der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und der Dokumentation sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen IT G innerhalb weiterer 10 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Möglichkeit Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben eines eventuell beigefügten Mängelformulars sind zu beachten.
 - 11.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
 - 11.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
 12. Haftung
 - 12.1. Für Schäden wegen Rechtsmängeln haftet IT G im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 13. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Dreifache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
 - 12.2. Im Übrigen haftet IT G unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet IT G nur im Umfang des dreifachen des Überlassungsentgelts und für solche Schäden, die vorhersehbar waren.
 - 12.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IT G nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen dieser Haftungsreglung entsprechend heranzuziehen.
 - 12.4. Der Kunde ist gehalten, mit der gebotenen Sorgfalt Vorsorge durch Datensicherung zu betreiben. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - 12.5. Die generelle Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die gesetzliche Haftung für eventuelle Personenschäden bleiben dem Grunde und der Höhe nach unberührt.
 13. Schutzrechte Dritter
 - 13.1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die Ware, insbesondere Software oder Dokumentation, gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Programme hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird IT G nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Ware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder den Kunden von den Lizenzgebühren für die Benutzung der Software gegenüber dem Dritten freistellen oder die Ware gegen Erstattung der vom Kunden entrichteten Überlassungsvergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurücknehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von IT Global Services GmbH (IT G)



IT Global Services GmbH
Agnes-Pockels-Bogen 1
80992 München

- 13.2. Voraussetzungen für die Haftung von IT G sind, dass der Kunde IT G von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit IT G führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Ware, insbesondere Software, aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 13.3. Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen IT G nach Ziffer 13 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine von IT G nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von IT G gelieferten Programmen eingesetzt wird.
- 13.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
14. Kündigung und Rückgabepflicht
- 14.1. IT G kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde das wirtschaftliche Verwertungsrecht von IT G missachtet, die Software unbefugt weitergibt, unbefugten Zugriff nicht verhindert, unberechtigt dekompiert oder trotz Abmahnung fortgesetzt vertragswidrigen Gebrauch durchführt oder zulässt. Eine Kündigung ist ferner möglich, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder das Verfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
- 14.2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- 14.3. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Software einschließlich aller Kopien und der Dokumentation vollständig IT G zurückzugeben.
15. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen
- 15.1. Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommen diese nur bei ausdrücklicher Einbeziehung zur Anwendung. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
16. Datenschutz
17. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen, Form
- 17.1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertragspartnern unterzeichnet worden sind. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.
18. Schlussbestimmungen
- 18.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts München vereinbart.
- 18.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.3. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von IT G.
19. Inkrafttreten
- 19.1. Diese AGB treten zum 01.07.2009 in Kraft